1909

Bundesgesetzblatt

Teil I — Z 1997 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 14. Oktober 1972	Nr. 110

Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung)

Vom 4. Oktober 1972

Inhaltsverzeichnis

Auf Grund

1. des § 120 e der Gewerbeordnung,
2. des § 9 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447), zuletzt geändert durch Artikel 150 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503),
3. des § 37 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 75 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645),
4. des § 4 Abs. 4 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 315), geändert durch Artikel 127 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503),

in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Arbeiten in Druckluft, soweit diese von einem Arbeitgeber gewerbsmäßig ausgeführt werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Arbeiten in Taucherglocken ohne Schleusen und für Taucherarbeiten.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Arbeitskammern Räume, in denen Arbeiten in Druckluft ausgeführt werden,
2. Personenschleusen Zugänge, durch die ausschließlich Personen in die Arbeitskammern ein- oder aus diesen ausgeschleust werden,
3. Materialschleusen Zugänge, durch die ausschließlich Material in die Arbeitskammern ein- oder aus diesen ausgeschleust wird,

4. kombinierte Schleusen Zugänge, durch die Arbeitnehmer und Material in die Arbeitskammern ein- oder aus diesen ausgeschleust werden,
5. Krankendruckluftkammern Räume, die unabhängig vom Betriebsdruck einer Arbeitskammer zur Behandlung drucklufterkrankter Personen sowie zur Probeschleusung nach ärztlicher Anweisung dienen.

(2) Druckluft im Sinne dieser Verordnung ist Luft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 kp/cm² (Kilopond pro Quadratzentimeter).

§ 3

Anzeige

(1) Will ein Arbeitgeber Arbeiten in Druckluft ausführen, so hat er dies spätestens 2 Wochen vorher der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) In der Anzeige nach Absatz 1 sind anzugeben:

1. der Name oder die Firma und die Anschrift des Arbeitgebers und, wenn sich mehrere Arbeitgeber zur Durchführung eines bestimmten Bauvorhabens zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen haben (Arbeitsgemeinschaft) und die Geschäfte nicht gemeinschaftlich führen, der Name und die Anschrift des Arbeitgebers, dem die Geschäftsführung übertragen ist,
2. der Name dessen, der die Arbeiten in Druckluft leitet, und seines Vertreters (§ 18 Abs. 1 Nr. 1),
3. der Name und die Anschrift des Arztes, der sich an der Arbeitsstelle aufhalten oder jederzeit zur Verfügung stehen soll (§ 12),
4. die Zahl der Arbeitnehmer, die voraussichtlich mit Arbeiten in Druckluft beschäftigt werden,
5. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten in Druckluft,
6. der voraussichtlich höchste Betriebsdruck,
7. die zu erwartenden Bodenverhältnisse,
8. ob mit oder ohne Sauerstoff ausgeschleust wird.

Ihr sind als Unterlagen beizufügen:

1. eine behördlich beglaubigte Abschrift der Befähigungsscheine nach § 18 Abs. 2 und des nach § 20 Abs. 2 vorgesehenen Merkblattes,
2. einen Lageplan der Arbeitsstelle,
3. eine Beschreibung der Arbeitsweise bei den Arbeiten in Druckluft,
4. Beschreibung und Übersichtszeichnungen der Arbeitskammer, der Schleusen und der Verdichteranlagen,
5. Angaben über die Einrichtungen nach § 17 Abs. 1.

(3) Sind nach Erstattung der Anzeige Veränderungen gegenüber dem Inhalt der Anzeige oder der Unterlagen eingetreten oder vorgesehen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Allgemeine Anforderungen

Die Arbeitskammern und die ihrem Betrieb dienenden Einrichtungen müssen den Nummern 1 und 2 des Anhanges 1 zu dieser Verordnung und im übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein und betrieben werden.

§ 5

Weitergehende Anforderungen

Die Arbeitskammern und die ihrem Betrieb dienenden Einrichtungen müssen den über die Vorschriften des § 4 hinausgehenden Anforderungen entsprechen, die von der zuständigen Behörde im Einzelfall zur Abwendung besonderer Gefahren für die Arbeitnehmer gestellt werden.

§ 6

Ausnahmebewilligung

Die zuständige Behörde kann von den Vorschriften der §§ 4, 9 Abs. 1, § 21 Abs. 3 und von dem Beschäftigungsverbot für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben (§ 9 Abs. 2 Nr. 1), Ausnahmen zulassen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen und der Schutz der Arbeitnehmer auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 7

Prüfung durch Sachverständige

(1) Die Arbeitskammern dürfen nur betrieben werden, wenn

1. die Schleusen und Schachtrohre einer Kammer, in der ein höherer Betriebsdruck als 0,5 kp/cm² herrschen darf,
2. die elektrischen Anlagen

von einem behördlich anerkannten Sachverständigen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 geprüft worden sind und dieser festgestellt hat, daß sie den Anforderungen der Verordnung entsprechen, und er darüber eine Prüfbescheinigung erteilt hat.

(2) Es müssen geprüft werden

1. Schleusen und Schachtrohre
   a) vor ihrer ersten Inbetriebnahme,
   b) wiederkehrend vor ihrer Inbetriebnahme, nachdem sie zum dritten Mal neu installiert worden sind, zumindest aber vor Ablauf von 3 Jahren seit Abschluß der letzten Prüfung durch einen behördlich anerkannten Sachverständigen,
   c) nach wesentlichen Änderungen,
2. die elektrischen Anlagen vor der Inbetriebnahme der Arbeitskammer und nach wesentlichen Änderungen.

(3) Die Prüfung der Schleusen und Schachtrohre besteht

1. vor der ersten Inbetriebnahme aus
   a) einer Bauprüfung,

b) einer Wasserdruckprüfung mit einem Prüfdruck, der das 1,5fache des höchstzulässigen Betriebsdruckes betragen muß,

c) einer Abnahmeprüfung,

2. bei den wiederkehrenden Prüfungen vor der Inbetriebnahme aus

a) einer inneren Prüfung,

b) einer Wasserdruckprüfung mit einem Prüfdruck, der das 1,5fache des höchstzulässigen Betriebsdruckes betragen muß,

c) einer äußeren Prüfung.

Ist die Schleusenanlage Teil des Baukörpers und eine Wasserdruckprüfung nach der Nummer 1 Buchstabe b und der Nummer 2 Buchstabe b deshalb technisch nicht möglich, so ist eine andere gleichwertige Prüfung vorzunehmen. Die Wasserdruckprüfung nach Nummer 2 Buchstabe b entfällt, wenn zu besorgen ist, daß dabei fest eingebaute Geräte und Installationsteile beschädigt werden und wenn eine Luftdruckprüfung mit dem 1,1fachen des höchstzulässigen Betriebsdrucks vorgenommen wird.

(4) Die zuständige Behörde kann bei Schadensfällen oder aus besonderem Anlaß im Einzelfall außerordentliche Prüfungen anordnen. Dies gilt auch bei Arbeitskammern mit einem höchstzulässigen Betriebsdruck von weniger als 0,5 kp/cm².

§ 8

Behördliche Entscheidung

(1) Ist der Sachverständige der Ansicht, daß Schleusen, Schachtrohre oder die elektrischen Anlagen nicht den Anforderungen der Verordnung entsprechen, so erteilt er auf Verlangen eine entsprechende Bescheinigung. Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag desjenigen, der die Sachverständigenprüfung veranlaßt hat, ob die Schleusen, Schachtrohre oder elektrischen Anlagen den Voraussetzungen des § 4 entsprechen.

(2) Die zuständige Behörde kann die für ihre Entscheidung notwendigen Prüfungen veranlassen.

§ 9

Beschäftigungsverbot

(1) In Druckluft von mehr als 3 kp/cm² Überdruck dürfen Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden.

(2) In Druckluft dürfen

1. Arbeitnehmer unter 21 oder über 50 Jahren,
2. werdende oder stillende Mütter

nicht beschäftigt werden.

§ 10

Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen

(1) Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer in Druckluft nur beschäftigen, wenn dieser

1. vor der ersten Beschäftigung,
2. vor Ablauf von einem Jahr seit der letzten Vorsorgeuntersuchung

von einem nach § 13 ermächtigten Arzt untersucht worden ist und eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung darüber vorliegt, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung nicht bestehen.

(2) Die ärztliche Vorsorgeuntersuchung muß vorgenommen worden sein

1. innerhalb von 12 Wochen vor Beginn der Beschäftigung und
2. innerhalb von 6 Wochen vor Ablauf der Nachuntersuchungsfrist.

§ 11

Weitere ärztliche Vorsorgemaßnahmen

(1) Arbeitnehmer, die

1. durch Arbeiten in Druckluft erkrankt waren (Drucklufterkrankung),
2. ihre Arbeit wegen anderer Erkrankungen länger als einen Tag unterbrochen haben oder
3. erkältet sind oder sich sonst nicht wohl fühlen,

dürfen in Druckluft erst weiterbeschäftigt werden, nachdem sie dem ermächtigten Arzt vorgestellt worden sind und dieser festgestellt hat, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Weiterbeschäftigung nicht bestehen.

(2) Der Arzt hat auf Verlangen des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers eine Bescheinigung über seine Feststellung nach Absatz 1 auszustellen.

§ 12

Allgemeine Aufgaben und Erreichbarkeit des ermächtigten Arztes

(1) Der Arbeitgeber hat einem nach § 13 ermächtigten Arzt die Aufgabe zu übertragen, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsgefahren für Arbeitnehmer, die in Druckluft beschäftigt werden, zu veranlassen und druckluftkrankte Arbeitnehmer zu behandeln. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß dieser Arzt

1. jederzeit zur Verfügung steht, wenn Arbeiten bei einem Überdruck von mehr als 0,5 kp/cm² und nicht mehr als 2 kp/cm² ausgeführt werden,
2. sich an der Arbeitsstelle aufhält, wenn Arbeiten bei einem Überdruck von mehr als 2 kp/cm² ausgeführt werden.

Die zuständige Behörde kann von der Vorschrift des Satzes 2 Nr. 2 in begründeten Fällen eine Ausnahme zulassen.

(2) Der Arbeitgeber hat Name, Anschrift und Fernsprechnummer des ermächtigten Arztes an der Arbeitsstelle an geeigneter, allen Arbeitnehmern zugänglicher Stelle, insbesondere in der Personenschleuse und im Erholungsraum auszuhängen und den Aushang in gut lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 13

Ermächtigte Ärzte

Ärzte, die nach dieser Verordnung tätig werden, müssen die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde besitzen und von der zuständigen Behörde ermächtigt sein.

§ 14

Veranlassung der ärztlichen Maßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Maßnahmen nach den §§ 10, 11 und 12 Abs. 1 auf seine Kosten zu veranlassen.

(2) Er hat dem Arzt mitzuteilen, unter welchem höchsten Luftdruck der Arbeitnehmer beschäftigt wird und welche Arbeiten er zu verrichten hat.

§ 15

Behördliche Entscheidung

(1) Hält der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer das vom Arzt festgestellte Untersuchungsergebnis für unzutreffend, so entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers darüber, ob der Arbeitnehmer beschäftigt oder weiterbeschäftigt werden darf.

(2) Die zuständige Behörde darf die Beschäftigung oder die Weiterbeschäftigung nur gestatten, wenn auf Grund eines ärztlichen Gutachtens nicht zu besorgen ist, daß die Gesundheit des Arbeitnehmers gefährdet wird. Die Kosten des ärztlichen Gutachtens trägt der Arbeitgeber.

(3) Die Bescheinigung nach § 10 Abs. 1 oder die Feststellung nach § 11 Abs. 1 wird durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde nach Absatz 1 ersetzt.

§ 16

Gesundheitskartei

(1) Für die Arbeitnehmer, die nach dieser Verordnung ärztlich untersucht worden sind, ist von ihrem Arbeitgeber eine Gesundheitskartei zu führen. Die Gesundheitskartei ist dem von der zuständigen Behörde benannten Amtsarzt auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Karteikarte muß folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum des Arbeitnehmers,
2. Wohnanschrift,
3. Tag der Einstellung und Entlassung,
4. zuständiger Krankenversicherungsträger,
5. Art der Gefährdungsmöglichkeiten,
6. Art der Tätigkeit mit Angabe des Zeitpunktes ihres Beginns,
7. Angabe von Zeiten über frühere Tätigkeiten, bei denen eine Gefährdungsmöglichkeit bestand (soweit bekannt),
8. Datum und Ergebnis der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen,
9. Name und Anschrift des untersuchenden Arztes,
10. Name dessen, der die Gesundheitskartei führt.

(3) Der Arbeitgeber hat die Karteikarte und die ärztlichen Bescheinigungen für jeden Arbeitnehmer bis zu dessen Entlassung aufzubewahren. Danach sind die Karteikarte bei der am Sitz oder Wohnort des Arbeitgebers für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle zu hinterlegen und die ärztlichen Bescheinigungen dem entlassenen Arbeitnehmer auszuhändigen.

§ 17

Krankendruckluftkammern, Erholungsräume und sanitäre Einrichtungen

(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß dort, wo die Arbeitskammer betrieben wird, die nachstehenden Einrichtungen vorhanden sind:

1. bei einem Betriebsdruck von mehr als 1,0 kp/cm² Überdruck eine Krankendruckluftkammer,
2. ein Raum für ärztliche Untersuchungen und Behandlungen,
3. ein Erholungsraum,
4. ein Umkleideraum,
5. ein Trockenraum,
6. die erforderlichen sanitären Einrichtungen, insbesondere Waschräume und Aborte,
7. Rettungseinrichtungen zur Bergung Verletzter oder Kranker aus der Arbeitskammer.

Ist die Zahl der Arbeitnehmer gering, so kann die zuständige Behörde zulassen, daß ein Raum zugleich als Erholungs- und Umkleideraum verwendet wird.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen müssen der Nummer 3 des Anhangs 1 und im übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein. Die §§ 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Krankendruckluftkammer von einem behördlich anerkannten Sachverständigen daraufhin geprüft wird, ob sie den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, und zwar

1. bevor er sie an der Arbeitsstelle bereitstellt,
2. jeweils vor Ablauf von 3 Jahren seit der letzten Prüfung durch einen Sachverständigen und
3. nach wesentlichen Änderungen.

Er hat den Sachverständigen zu veranlassen, hierüber Prüfbescheinigungen zu erteilen. § 7 Abs. 3 und § 8 sind entsprechend anzuwenden.

§ 18

Bestellung von Fachkräften

(1) Der Arbeitgeber hat zu bestellen

1. einen Fachkundigen, der die Arbeiten in Druckluft leitet und den Betrieb der Arbeitskammer ständig überwacht, sowie dessen ständigen Vertreter,
2. einen Sachkundigen, der das Druckleitungsnetz, die Personen- und Materialschleusen und die Krankendruckluftkammern vor dem Beginn einer jeden Arbeitsschicht unter einem dem Betriebsdruck entsprechenden Luftdruck daraufhin prüft, ob sie dicht sind,
3. einen Sachkundigen, der die elektrischen Anlagen beim Betrieb der Arbeitskammer und der Krankendruckluftkammer ständig überwacht,
4. einen Schleusenwärter, der den Schleusenbetrieb nach Maßgabe der Anweisung des Anhanges 3 ständig überwacht,
5. zwei Sachkundige, die sich ständig an der Arbeitsstelle aufhalten, davon einer in der Arbeitskammer, und die ständig in der Lage sind, einen auftretenden Brand zu bekämpfen,

6. zwei Betriebshelfer, die sich an der Arbeitstelle ständig aufhalten, davon einer in der Arbeitskammer, und die ständig in der Lage sind, bei Unfällen und Drucklufterkrankungen Erste Hilfe zu leisten.

(2) Zum Fachkundigen oder dessen ständigen Vertreter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 darf nur bestellt werden, wer einen behördlichen Befähigungsschein für die Ausübung dieser Tätigkeit besitzt. Die zuständige Behörde erteilt auf Antrag demjenigen einen Befähigungsschein, der

1. eine ausreichende praktische Erfahrung bei Arbeiten in Druckluft besitzt und
2. über ausreichende Kenntnisse der bei Arbeiten in Druckluft auftretenden Gefahren und der zur Abwendung solcher Gefahren zu treffenden Maßnahmen verfügt.

Der Befähigungsschein ist in der Regel für die Dauer von drei Jahren zu erteilen.

(3) Es ist zulässig, daß mehrere Aufgaben nach Absatz 1 von einer Person wahrgenommen werden; jedoch dürfen der Fachkundige und sein ständiger Vertreter (Abs. 1 Nr. 1) nicht für Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 4, 5 oder 6, der Schleusenwärter (Abs. 1 Nr. 4) nicht für Aufgaben nach den Nummern 5 oder 6 bestellt werden.

(4) Zum Sachkundigen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 darf nur bestellt werden, wer die zur Prüfung des Druckleitungsnetzes und der Schleusen notwendige Sachkunde besitzt.

(5) Zum Sachkundigen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 darf nur bestellt werden, wer die zur Überwachung der elektrischen Anlagen notwendige Sachkunde besitzt.

(6) Zum Schleusenwärter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und über ausreichende praktische Erfahrungen mit der Überwachung des Schleusenbetriebs verfügt.

(7) Zum Sachkundigen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 darf nur bestellt werden, wer über die zur Brandbekämpfung in Druckluft erforderlichen Kenntnisse verfügt.

(8) Zum Betriebshelfer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 6 darf nur bestellt werden, wer eine Bescheinigung darüber vorgelegt hat, daß er

1. erfolgreich an einem Erste-Hilfe-Lehrgang teilgenommen hat und
2. von einem ermächtigten Arzt in der Ersten Hilfe für Druckluftkranke unterwiesen worden ist.

(9) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die von ihm nach Absatz 1 bestellten Personen die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen.

(10) Für die in Absatz 1 genannten Personen gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 11 entsprechend.

§ 19
Nachweise

Der Arbeitgeber hat auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten

1. ein Verzeichnis der auf der Arbeitsstelle eingesetzten Personen-, Material- und kombinierten Schleusen, Schachtrohre und Krankendruckluftkammern unter Angabe der bisherigen Einsätze und die sich hierauf beziehenden Prüfbescheinigungen nach den §§ 7 und 17 Abs. 3,
2. die Gesundheitskartei nach § 16 und die ärztlichen Bescheinigungen nach § 10 oder die behördlichen Entscheidungen nach § 15 Abs. 3, die diese ärztlichen Bescheinigungen ersetzen, für die auf der Arbeitsstelle in Druckluft Beschäftigten und
3. ein Verzeichnis der nach § 18 bestellten Fachkräfte unter Angabe von Name und Anschrift.

§ 20
Belehrung der Arbeitnehmer

(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß der Fachkundige, der die Arbeiten in Druckluft leitet (§ 18 Abs. 1 Nr. 1), die beim Betrieb der Arbeitskammer Beschäftigten vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren belehrt; die Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens in Abständen von sechs Monaten, zu wiederholen.

(2) Der Arbeitgeber hat jedem Arbeitnehmer außerdem vor Beginn der Beschäftigung mit Arbeiten in Druckluft ein Merkblatt auszuhändigen, in dem der Inhalt der Unterrichtung nach Absatz 1 enthalten ist. Das Merkblatt muß in der Sprache des Beschäftigten abgefaßt sein.

§ 21
Einsatz-, Ausschleusungs- und Wartezeiten

(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß

1. die Einsatzzeiten (Aufenthalt in der Arbeitskammer),
2. die Ausschleusungszeiten und
3. die Wartezeiten auf der Arbeitsstelle

nach den Tabellen des Anhanges 2 eingehalten werden.

(2) Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine arbeitsfreie Zeit von mindestens 12 Stunden liegen.

(3) Arbeitnehmer dürfen täglich höchstens 8 und wöchentlich höchstens 40 Stunden einschließlich Ein- und Ausschleusungszeiten in Druckluft beschäftigt werden.

(4) Wenn die Einsatzzeit 4 Stunden überschreitet, sind den Beschäftigten Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer halben Stunde zu gewähren.

§ 22
Strafvorschriften

(1) Nach § 146 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 einen Arbeitnehmer in Druckluft von mehr als 3 kp/cm² Überdruck beschäftigt,
2. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 einen Arbeitnehmer, der das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat, in Druckluft beschäftigt,
3. entgegen § 21 Abs. 4 einem Arbeitnehmer nicht die vorgeschriebenen Pausen gewährt.

(2) Nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 die Anzeige nicht, unvollständig, unrichtig oder nicht rechtzeitig macht oder die Unterlagen nicht oder nicht vollständig beifügt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 eine Veränderung nicht, nicht unverzüglich oder unrichtig anzeigt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 eine Arbeitskammer ohne Prüfbescheinigung des Sachverständigen oder Entscheidung der zuständigen Behörde (§ 8) betreibt,
4. entgegen § 10 Abs. 1 einen Arbeitnehmer ohne ärztliche Bescheinigung beschäftigt oder weiterbeschäftigt,
5. entgegen § 11 Abs. 1 einen Arbeitnehmer weiterbeschäftigt, ohne daß die Unbedenklichkeit der Weiterbeschäftigung ärztlich festgestellt ist,
6. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 nicht dafür sorgt, daß ein ermächtigter Arzt zur Verfügung steht oder sich an der Arbeitsstelle aufhält,
7. entgegen § 12 Abs. 2 Name, Anschrift und Fernsprechnummer des ermächtigten Arztes auf der Arbeitsstelle nicht aushängt,
8. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 die Gesundheitskartei nicht, unrichtig oder unvollständig führt oder entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 nicht vorlegt oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 eine Karteikarte oder die Bescheinigungen nicht aufbewahrt oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 nach der Entlassung eines Arbeitnehmers die Karteikarte nicht bei der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle hinterlegt,
9. entgegen § 17 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß die vorgeschriebenen Einrichtungen am Betriebsort vorhanden sind,
10. entgegen § 17 Abs. 3 nicht dafür sorgt, daß die Krankendruckluftkammer von einem Sachverständigen geprüft wird,
11. entgegen § 18 Abs. 1 Fachkundige oder deren ständige Vertreter, Sachkundige, Schleusenwärter oder Betriebshelfer nicht bestellt,
12. entgegen § 19 die dort bezeichneten Nachweise nicht bereithält,
13. entgegen § 20 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß die Arbeitnehmer über den Schutz vor Gefahren belehrt werden oder entgegen § 20 Abs. 2 den Arbeitnehmern das dort bezeichnete Merkblatt nicht aushändigt,
14. entgegen § 21 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß die Einsatz-, Ausschleusungs- und Wartezeiten eingehalten werden.

(3) Nach § 66 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 oder 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 einen Arbeitnehmer, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Druckluft beschäftigt.

§ 23

Hinweis auf die Anwendung der Strafvorschriften der Arbeitszeitordnung

Die Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 21 Abs. 2 über arbeitsfreie Zeiten und des § 21 Abs. 3 über die höchstzulässige Arbeitszeit wird nach § 25 Abs. 1 und 2 der Arbeitszeitordnung bestraft.

§ 24

Bußgeldvorschrift und Hinweis auf die Anwendung der Strafvorschriften des Mutterschutzgesetzes

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Mutterschutzgesetzes handelt der Arbeitgeber, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 2 eine werdende oder stillende Mutter in Druckluft beschäftigt.

(2) Die Zuwiderhandlung wird nach § 21 Abs. 3 oder 4 des Mutterschutzgesetzes bestraft, wenn die Frau in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet wird.

§ 25

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61), § 74 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und § 25 des Mutterschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden 6. Kalendermonats in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung für Arbeiten in Druckluft vom 29. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 725) außer Kraft.

Bonn, den 4. Oktober 1972

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Anhang 1

(§§ 4 und 17 Abs. 2 der Verordnung über Arbeiten in Druckluft)

1. Beschaffenheit der Arbeitskammern und der ihrem Betrieb dienenden Einrichtungen

1.1 Arbeitskammern

(1) Arbeitskammern sollen so hoch sein, daß die Arbeitnehmer darin während der Arbeit aufrecht stehen und Geräte gefahrlos bedienen können.

(2) Schächte zum Ein- und Aussteigen müssen in ihrem oberen Ende gegen das Hineingleiten von Werkzeugen, Geräten und Material gesichert sein. Der Abstand zwischen den Leitersprossen und der Wand des Schachtes sowie die Breite der Leitern sind so zu bemessen, daß beide Füße nebeneinander sicheren Halt finden.

1.2 Personenschleusen, Materialschleusen, kombinierte Schleusen

(1) Personenschleusen müssen mindestens 1,60 m hoch und so bemessen sein, daß auf jede Person ein Luftraum von mindestens 0,75 m^3 entfällt. Die Höchstzahl der Personen, für die die Schleuse bemessen ist, muß in der Schleuse an leicht sichtbarer Stelle dauerhaft und lesbar angegeben sein.

(2) Die Türen der Personen- und der Materialschleusen müssen so angebracht sein, daß sie durch den Luftdruck gegen die Dichtung gepreßt werden.

(3) In der Personenschleuse muß für jede Person eine Sitzgelegenheit aus wärmedämmendem Stoff mit einer Rückenlehne und eine trockene wärmende Decke vorhanden sein.

(4) Für kombinierte Schleusen gelten die Vorschriften für Personenschleusen. Die Vorschrift der Nr. 2.3 Abs. 2 gilt für solche Schleusen nicht.

(5) Die innere Klappe einer Förder- oder Betonhose der kombinierten Schleuse darf sich nur öffnen lassen, wenn die äußere Klappe geschlossen ist; entsprechendes gilt für die äußere Klappe.

(6) Personenschleusen, die für das Ausschleusen mit Sauerstoff vorgesehen sind, müssen mit einer Sauerstoffatmungsanlage einschließlich Sauerstoffatemmasken ausgerüstet sein. Aus der Sauerstoffatmungsanlage darf kein Sauerstoff in die Schleusenluft gelangen.

1.3 Meßgeräte

(1) In der Arbeitskammer, der Verdichterstation sowie in und vor Personenschleusen und kombinierten Schleusen ist je ein Druckmeßgerät anzubringen. In Personenschleusen ist das Druckmeßgerät so anzubringen, daß der Schleusenwärter danach die Lufthähne bedienen kann. Das Druckmeßgerät in der Kompressorenstation hat den Betriebsdruck in der Arbeitskammer anzuzeigen. Druckmeßgeräte müssen wenigstens der Güteklasse 1 entsprechen und einen Mindestdurchmesser von 160 mm haben; sie sind vor Beginn erstmals und während der Arbeiten in Druckluft regelmäßig mindestens alle 4 Monate auf ihre Genauigkeit zu prüfen.

(2) Bei einem Betriebsdruck in der Arbeitskammer von mehr als 1,3 kp/cm^2 Überdruck muß der Druckverlauf in der Personenschleuse abhängig von der Zeit durch einen Druckschreiber selbsttätig aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind dem ermächtigten Arzt vorzulegen und mit der Gesundheitskartei zusammen aufzubewahren.

(3) In und vor der Personenschleuse ist außer dem Druckmeßgerät eine Uhr so anzubringen, daß der Schleusenwärter danach die Lufthähne bedienen kann.

(4) In der Arbeitskammer und im Freien ist an geeigneter Stelle je ein geeichtes Quecksilber-Thermometer, dessen Meßbereich von + 50° C bis — 30° C reicht, aufzuhängen. Die Thermometer müssen in ihrer Ausführung und Skaleneinteilung übereinstimmen und gegen Beschädigungen geschützt sein.

1.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

(1) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen für nasse und durchtränkte Räume geeignet und gegen Staubablagerung und Strahlwasser geschützt sein.

(2) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen in Arbeitskammern, Personen- und Materialschleusen nur betrieben werden, wenn sie durch Schutzisolierung, Schutzkleinspannung, Fehlerstrom(FI)-Schutzschaltung (Auslösestromstärke maximal 30 mA) oder durch Schutztrennung gegen zu hohe Berührungsspannung gesichert sind. Elektrische Beleuchtungsanlagen in Arbeitskammern sind durch Schutzkleinspannung gegen zu hohe Berührungsspannung zu sichern.

(3) Die elektrischen Anlagen in der Arbeitskammer müssen sich durch in der Arbeitskammer befindliche, auffällig gekennzeichnete Hauptschalter allpolig abschalten lassen. Die Schaltstellung muß erkennbar sein.

1.5 Beleuchtung

Arbeitskammern sowie Personen- und Materialschleusen und deren Zugänge sind elektrisch zu beleuchten.

1.6 Belüftung

(1) Für jeden Arbeitnehmer sind in der Minute mindestens 0,5 m^3 Frischluft in die Arbeitskammern einzublasen.

(2) Frischluft, die in Arbeitskammern und Personenschleusen eingeblasen wird, ist unter Verwendung von Luftfiltern und Ölabscheidern zu reinigen und muß den Anforderungen genügen, die an Atemluft zu stellen sind.

(3) Die Arbeitskammer muß mit einer Vorrichtung zum Abblasen der verbrauchten Luft versehen sein.

1.7 Lufttemperatur

(1) Die Lufttemperatur in Arbeitskammern soll nicht weniger als 10° C und nicht mehr als 25° C betragen.

(2) In Personenschleusen soll die Lufttemperatur 15° C nicht unterschreiten; sie soll 28° C nicht überschreiten.

1.8 Fernsprechverbindung, Verständigung

Zwischen der Arbeitskammer, der Personen- und Materialschleuse, dem Schleusenwärter, dem Baubüro, dem Arztraum und dem Maschinenhaus muß eine jederzeitige Verständigung durch Fernsprechanlage möglich sein.

1.9 Verdichter

(1) Für die Erzeugung der Luftmenge, die erforderlich ist, um den notwendigen Betriebsdruck zu erzeugen und zu halten und um die Arbeitskammer und die Personenschleuse mit Frischluft zu versorgen, müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Energiequellen zur Verfügung stehen. Bei Störungen in der Energieversorgung muß die zweite Energiequelle sofort von selbst in Tätigkeit treten.

(2) Für jede Arbeitskammer muß mindestens ein Betriebs- und ein Reserveverdichter vorhanden sein. Ist für eine Arbeitskammer nur je ein Betriebs- und ein Reserveverdichter vorhanden, muß jeder Betriebs- und jeder Reserveverdichter alleine die nach Absatz 1 erforderliche Luftmenge liefern können.

(3) Wenn für eine Arbeitskammer mehr als 2 Verdichter vorhanden sind, müssen $^2/_3$ der beliebig ausgewählten Verdichter die nach Absatz 1 erforderliche Luftmenge liefern können. Diese Regelung gilt nur dann, wenn alle Verdichter elektrisch angetrieben werden und als Reserve-Energiequelle eine Notstromanlage zur Verfügung steht, oder wenn alle Verdichter unmittelbar durch Verbrennungsmotoren angetrieben werden. Wenn die Betriebsverdichter durch Elektromotoren angetrieben werden und die Reserveverdichter unmittelbaren Antrieb durch Verbrennungsmotoren haben, muß die Leistung dieser Verdichter und ihres Antriebs ausreichen, um die gesamte nach Absatz 1 erforderliche Luftmenge zu liefern.

1.10 Zufuhr der Druckluft, Druckbehälter, Ventile

(1) Möglichst nahe an jeden Verdichter ist ein einstellbares Sicherheitsventil einzubauen, das mindestens die Hälfte der geförderten Luft abblasen kann. Zwischen Verdichter und Sicherheitsventil darf keine Absperrvorrichtung vorhanden sein.

(2) Jeder Verdichter ist an einen Druckbehälter zum Ausgleich von Mengen- und Druckschwankungen anzuschließen; es können mehrere Verdichter an einen gemeinsamen Druckbehälter angeschlossen werden.

(3) Durch Verbindung der Druckluftleitungen und durch Einbau von Absperrvorrichtungen ist sicherzustellen, daß den Arbeitskammern auch beim Brechen einer Leitung an beliebiger Stelle oder beim Versagen eines Verdichters die erforderliche Luftmenge zugeführt wird.

(4) Die Druckluft muß Arbeitskammern durch mindestens zwei getrennte Leitungen zugeführt werden können. Jede Leitung muß an ihrem Ende mit einem Rückschlagventil versehen sein.

1.11 Notstromaggregat für Beleuchtung und Kühlwasser

Der Unternehmer hat ein Notstromaggregat bereitzustellen, das bei Stromausfall sich selbsttätig einschaltet und die für die Beleuchtung und für das Kühlwasser erforderliche Energie liefert. Auf das Notstromaggregat kann bei ausschließlicher Verwendung von luftgekühlten Verbrennungsmotoren und batteriebetriebener Notbeleuchtung verzichtet werden.

1.12 Feuerlöschgeräte

In der Arbeitskammer müssen mindestens 2 Feuerlöschgeräte vorhanden sein, die unter dem höchstzulässigen Betriebsdruck der Kammer funktionsfähig sind.

1.13 Anschlag am Eingang der Personenschleuse

Am Eingang der Personenschleuse ist ein Anschlag mit folgendem Wortlaut anzubringen:

A C H T U N G !

Eingeschleust darf nur werden, wem die Tauglichkeit ärztlich bescheinigt ist!

Die Ausschleusungszeit und die Verweildauer auf den einzelnen Druckstufen sind genau einzuhalten!

Wer krank, insbesondere erkältet ist oder sich sonst nicht wohl fühlt, darf nicht eingeschleust werden!

Der Genuß alkoholischer oder kohlensäurehaltiger Getränke sowie die Einnahme größerer Mahlzeiten und das Rauchen sind vom Beginn des Einschleusens bis zum Ende des Ausschleusens verboten!

Die Anordnungen des Schleusenwärters sind unverzüglich zu befolgen!

Schleusenwärter ist ....

2. Betrieb der Arbeitskammern

2.1 Verhalten der Arbeitnehmer

(1) Die Arbeitnehmer haben in der Arbeitskammer einen vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Schutzhelm zu tragen.

(2) Der Genuß alkoholischer oder kohlensäurehaltiger Getränke sowie die Einnahme größerer Mahlzeiten und das Rauchen sind vom Beginn des Einschleusens bis zum Ende des Ausschleusens verboten.

(3) In der Arbeitskammer darf sich ein Arbeitnehmer nicht allein aufhalten.

(4) Die Anordnungen des Schleusenwärters sind unverzüglich zu befolgen.

2.2 Allgemeine Betriebsvorschriften für Arbeitskammern

(1) Arbeitskammern sind sauber und frei von Gerüchen sowie gesundheitsschädlichen Gasen, Dämpfen und Stäuben zu halten.

(2) Solange sich in der Arbeitskammer Personen aufhalten, sind Luftdruckschwankungen zu vermeiden.

(3) Während Material durch den Schacht befördert wird, der zum Ein- und Aussteigen dient, ist dieser und der Bereich unter der Schachtöffnung für Personen zu sprerren.

(4) In Arbeitskammern, die abgesenkt werden, dürfen sich während des Absenkens nur die Personen aufhalten, die zur Durchführung und Überwachung des Absenkvorganges benötigt werden.

(5) Aufsichtspersonen in der Arbeitskammer haben eine elektrische Taschenlampe bei sich zu führen.

2.3 Verwendung der Schleusen

(1) Während der Zeit, in der Personenschleusen zur Rekompression Druckluftkranker benötigt werden, dürfen sie für andere Zwecke nicht verwendet werden.

(2) Materialschleusen dürfen nicht zum Schleusen von Personen verwendet werden. Personenschleusen dürfen nicht zum Schleusen von Material verwendet werden.

(3) Krankendruckluftkammern dürfen nur zur Rekompression und Behandlung Druckluftkranker sowie zu Probeschleusungen nach ärztlicher Anweisung benutzt werden.

(4) Beim Ausschleusen mit Sauerstoff sind die in Nr. 1.2 Abs. 6 bezeichneten Sauerstoffatmungsanlagen und Atemmasken zu verwenden. Mit der Sauerstoffatmung darf erst begonnen werden, wenn der Druck in der Schleuse auf 0,9 kp/cm² abgesenkt worden ist.

2.4 Sprengungen in der Arbeitskammer

(1) Bei Sprengungen in der Arbeitskammer darf nur elektrisch gezündet werden.

(2) Sprengstoffe und Zündmittel müssen getrennt voneinander eingeschleust und in die Arbeitskammer gebracht werden.

(3) Vor der Sprengung ist die Arbeitskammer zu räumen. Nach der Sprengung darf sie erst wieder betreten werden, wenn die Sprengschwaden entfernt sind.

2.5 Heiße Getränke

Den in Druckluft Beschäftigten ist heißer Tee oder heißer Kaffee zur Verfügung zu stellen.

3. Beschaffenheit von Krankendruckluftkammern, Erholungs-, Umkleide- und Trockenräumen sowie sanitären Einrichtungen

3.1 Krankendruckluftkammern

(1) Bei einem Betriebsdruck in der Arbeitskammer von mehr als 1,0 kp/cm² Überdruck ist eine Krankendruckluftkammer mit einem höchstzulässigen Betriebsdruck von mindestens 3 kp/cm² Überdruck, bei einem Betriebsdruck von mehr als 1,8 kp/cm² Überdruck eine Krankendruckluftkammer mit einem höchstzulässigen Betriebsdruck von mindestens 5,5 kp/cm² Überdruck bereitzustellen. Entsprechendes gilt, wenn mit einem Betriebsdruck von mehr als 1,0 kp/cm² Überdruck oder mehr als 1,8 kp/cm² Überdruck zu rechnen ist.

(2) Krankendruckluftkammern müssen mindestens 1,85 m hoch sein und aus einer Krankenkammer sowie aus einer Vorkammer zum Ein- und Ausschleusen bestehen.

(3) Krankendruckluftkammern müssen ausgerüstet sein mit

1. Vorrichtungen zur Bedienung der Krankendruckluftkammer einschließlich ihrer Heizungs- und Beleuchtungsanlagen sowie ihrer Anlagen zur Regulierung der Zu- und Abluft von innen und von außen,
2. einer Gegensprechanlage,
3. mindestens zwei Beobachtungsfenstern,
4. einer Medikamentenschleuse,
5. zwei gleichen Druckmeßgeräten der Güteklasse 0,6 mit einem Mindestdurchmesser von 160 mm, von denen eines innen und das andere außen angebracht sein muß,
6. einem Druckschreiber,
7. einem Öl- und Wasserabscheider in der Druckluftzuleitung,
8. einem Schalldämpfer für die Zuluft,
9. mehreren mit Blindflanschen verschlossenen Rohrstutzen für nachträgliche Installationen,
10. einer Sitzgelegenheit und einer gepolsterten Liege, die keine scharfen Kanten haben darf,
11. einem Abortkübel mit geruchsbindenden Chemikalien.

(4) Um den für die Krankenbehandlung erforderlichen Druck jederzeit gewährleisten zu können, muß eine Luftversorgungsanlage vor-

handen sein, mit der kurzfristig der maximale Behandlungsdruck erreicht werden kann.

(5) Die für Arbeitskammern und Personenschleusen geltenden Vorschriften der
Nummer 1.2 Absatz 1 Satz 2;
Nummer 1.2 Absatz 2;
Nummer 1.2 Absatz 3;
Nummer 1.3 Absatz 1 Satz 2;
Nummer 1.3 Absatz 1 Satz 4 zweiter Halbsatz;
Nummer 1.3 Absatz 2;
Nummer 1.3 Absatz 3;
Nummer 1.3 Absatz 4;
Nummer 1.4 Absatz 2 Satz 1;
Nummer 1.5;
Nummer 1.6;
Nummer 1.7 Absatz 2;
Nummer 1.8;
Nummer 1.10 Absatz 4 und
Nummer 1.11
finden auf Krankendruckluftkammern entsprechend Anwendung.

3.2 Räume für ärztliche Untersuchungen und Behandlungen

Räume für ärztliche Untersuchungen und Behandlungen müssen mit einem leicht zu reinigenden Fußboden versehen, hell und heizbar sein sowie einen Telefonanschluß, drei Steckdosen und ein Waschbecken mit fließendem warmem und kaltem Wasser haben. Sie müssen mindestens ausgestattet sein mit einem verschließbaren Schrank für Instrumente und Medikamente, einer Deckenleuchte, einer Stehlampe mit flexiblem Beleuchtungsteil, einer Liege, einem Stuhl, einem Hocker und einem Handtuchspender und Seife.

3.3 Erholungsräume

(1) Erholungsräume müssen heizbar sein; die Temperatur hat mindestens 20° C zu betragen.

(2) Jeder Arbeitnehmer muß in den Erholungsräumen eine Sitzgelegenheit aus wärmedämmendem Werkstoff und Platz an einem Tisch sowie die Möglichkeit zum Wärmen von Speisen haben.

3.4 Umkleideräume

(1) Umkleideräume müssen heizbar sein; die Temperatur hat mindestens 20° C zu betragen.

(2) In den Umkleideräumen ist jedem Arbeitnehmer ein verschließbarer Kleiderbehälter zur Verfügung zu stellen.

3.5 Trockenräume

Trockenräume müssen heizbar und mit Vorrichtungen zum Trocknen nasser Arbeitskleidung ausgestattet sein.

3.6 Waschräume und Aborte

(1) Waschräume und Aborte müssen den Anforderungen der Hygiene entsprechen und in räumlicher Verbindung mit den Umkleideräumen stehen.

(2) In den Waschräumen muß für je 3 Arbeitnehmer einer Schicht eine Wasserzapfstelle mit Waschbecken und eine Dusche vorhanden sein. Die Zapfstellen und Duschen müssen für kaltes und warmes Wasser eingerichtet sein.

(3) In Waschräumen und Aborten dürfen keine Bodenbeläge aus Holz oder ähnlichen organischen Stoffen verwendet werden.

(4) Waschräume müssen heizbar sein. Die Temperatur hat mindestens 20° C zu betragen.

Anhang 2

(§ 21 Abs. 1 der Verordnung über Arbeiten in Druckluft)

Tabelle A (I)

Ausschleusung mit Druckluft

Druck in der Arbeitskammer kp/cm²	Aufenthalt in Druckluft (ohne Ausschleusungszeit) Stunden	Ausschleusung bis zur ersten Stufe Minuten	Aufenthaltszeiten auf den Druckstufen während des Ausschleusens Minuten 1,2 kp/cm²	0,9 kp/cm²	0,6 kp/cm²	0,3 kp/cm²	Ausschleusungszeit insgesamt Minuten	Wartezeit auf der Arbeitsstelle nach der Ausschleusung Minuten
1,0	7 Std. 56 Min.	4					4	
	7	4					4	
	6	4					4	
	5	4					4	
	4	4					4	
	3	4					4	
	2	4					4	
	1,5	4					4	
	1	4					4	
	0,5	4					4	
1,1	7 Std. 52 Min.	3				5	8	
	7	4					4	
	6	4					4	
	5	4					4	
	4	4					4	
	3	4					4	
	2	4					4	
	1,5	4					4	
	1	4					4	
	0,5	4					4	
1,2	7 Std. 33 Min.	3				24	27	
	7	3				18	21	
	6	3				9	12	
	5	3				4	7	
	4	4					4	
	3	4					4	
	2	4					4	
	1,5	4					4	
	1	4					4	
	0,5	4					4	
1,3	7 Std. 13 Min.	4				43	47	
	7	4				36	40	
	6	4				27	31	
	5	4				16	20	
	4	4				8	12	
	3	4				5	9	
	2	5					5	
	1,5	5					5	
	1	5					5	
	0,5	5					5	
1,4	7 Std. 3 Min.	4				53	57	
	6	4				44	48	
	5	4				30	34	
	4	4				19	23	
	3	4				10	14	
	2	4				4	8	
	1,5	5					5	
	1	5					5	
	0,5	5					5	

Tabelle A (II)

Ausschleusung mit Druckluft

Druck in der Arbeitskammer kp/cm²	Aufenthalt in Druckluft (ohne Ausschleusungszeit) Stunden	Ausschleusung bis zur ersten Stufe Minuten	Aufenthaltszeiten auf den Druckstufen während des Ausschleusens Minuten				Ausschleusungszeit insgesamt Minuten	Wartezeit auf der Arbeitsstelle nach der Ausschleusung Minuten
			1,2 kp/cm²	0,9 kp/cm²	0,6 kp/cm²	0,3 kp/cm²		
1,5	6 Std. 47 Min.	4				69	73	
	6	4				60	64	
	5	4				46	50	
	4	4				30	34	
	3	4				15	19	
	2	4				9	13	
	1,5	5					5	
	1	5					5	
	0,5	5					5	
1,6	6 Std. 28 Min.	4			4	84	92	
	6	5				74	79	
	5	5				60	65	
	4	5				40	45	
	3	5				24	29	
	2	5				14	19	
	1,5	5				6	11	
	1	6					6	
	0,5	6					6	
1,7	6 Std. 5 Min.	4			21	90	115	
	6	4			11	80	95	
	5	5				74	79	
	4	5				54	59	
	3	5				33	38	
	2	5				18	23	
	1,5	5				11	16	
	1	6					6	
	0,5	6					6	
1,8	6 Std. 4 Min.	4			26	86	116	30
	5	4			10	80	94	30
	4	4			3	65	72	30
	3	5				41	46	30
	2	5				22	27	30
	1,5	5				15	20	
	1	6					6	
	0,5	6					6	
1,9	5 Std. 44 Min.	5			40	91	136	30
	5	5			25	80	110	30
	4	5			9	72	86	30
	3	5			5	46	56	30
	2	6				26	32	30
	1,5	6				18	24	
	1	6				5	11	
	0,5	7					7	
2,0	5 Std. 26 Min.	5			54	95	154	30
	5	5			39	83	127	30
	4	5			18	77	100	30
	3	5			9	52	66	30
	2	5			2	28	35	30
	1,5	6				22	28	
	1	6				8	14	
	0,5	7					7	

Tabelle A (III)

Ausschleusung mit Druckluft

Druck in der Arbeitskammer	Aufenthalt in Druckluft (ohne Ausschleusungszeit)	Ausschleusung bis zur ersten Stufe	Aufenthaltszeiten auf den Druckstufen während des Ausschleusens Minuten				Ausschleusungszeit insgesamt	Wartezeit auf der Arbeitsstelle nach der Ausschleusung
			1,2 kp/cm²	0,9 kp/cm²	0,6 kp/cm²	0,3 kp/cm²		
kp/cm²	Stunden	Minuten					Minuten	Minuten
2,1	5 Std. 7 Min.	5			67	101	173	30
	5	5			52	87	144	30
	4	5			27	80	112	30
	3	5			13	60	78	30
	2	5			6	33	44	30
	1,5	6				25	31	
	1	6				12	18	
	0,5	7					7	
2,2	5	6			64	91	161	30
	4	6			40	80	126	30
	3	6			17	67	90	30
	2	6			10	37	53	30
	1,5	6			2	28	36	
	1	7				15	22	
	0,5	8					8	
2,3	5	5		7	71	95	178	30
	4	6			52	81	139	30
	3	6			25	70	101	30
	2	6			13	41	60	30
	1,5	6			5	28	39	
	1	7				19	26	
	0,5	8					8	
2,4	4	5		4	60	85	154	30
	3	6			32	74	112	30
	2	6			17	44	67	30
	1,5	6			9	15	43	
	1	7				22	29	
	0,5	8					8	
2,5	4	6		10	66	89	171	30
	3	6		5	36	78	125	30
	2	7			20	47	74	30
	1,5	7			12	29	48	30
	1	8				24	32	
	0,5	8					8	

Tabelle A (IV)

Ausschleusung mit Druckluft

Druck in der Arbeitskammer	Aufenthalt in Druckluft (ohne Ausschleusungszeit)	Ausschleusung bis zur ersten Stufe	Aufenthaltszeiten auf den Druckstufen während des Ausschleusens Minuten				Ausschleusungszeit insgesamt	Wartezeit auf der Arbeitsstelle nach der Ausschleusung
kp/cm²	Stunden	Minuten	1,2 kp/cm²	0,9 kp/cm²	0,6 kp/cm²	0,3 kp/cm²	Minuten	Minuten
2,6	4	6		17	70	92	185	30
	3	6		9	40	80	135	30
	2	7			23	50	80	30
	1,5	7			15	32	54	30
	1	8				27	35	
	0,5	9					9	
2,7	4	6		27	72	95	200	30
	3	6		12	48	80	146	30
	2	6		4	24	53	87	30
	1,5	7			18	35	60	30
	1	7			3	28	38	
	0,5	9					9	
2,8	4	7		38	72	100	217	30
	3	7		15	55	80	157	30
	2	7		7	23	59	96	30
	1,5	8			21	38	67	30
	1	8			6	28	42	
	0,5	9				3	12	
2,9	4	7		49	73	105	234	30
	3	7		19	61	81	168	30
	2	7		10	25	63	105	30
	1,5	7		2	23	41	73	30
	1	8			9	28	45	30
	0,5	9				6	15	
3,0	3 Std. 49 Min.	6	4	57	77	107	251	30
	3	6	2	25	64	85	182	30
	2	7		13	28	67	115	30
	1,5	7		5	23	44	79	30
	1	8			12	28	48	30
	0,5	9				8	17	

Tabelle B (I)

Ausschleusung mit Sauerstoff ab Druckstufe 0,9 kp/cm²

Druck in der Arbeitskammer kp/cm²	Aufenthalt in Druckluft (ohne Ausschleusungszeit) Stunden	Ausschleusung bis zur ersten Stufe Minuten	Aufenthaltszeiten auf den Druckstufen während des Ausschleusens Minuten 1,2 kp/cm²	Sauerstoff! 0,9 kp/cm²	0,6 kp/cm²	0,3 kp/cm²	Ausschleusungszeit insgesamt Minuten	Wartezeit auf der Arbeitsstelle nach der Ausschleusung Minuten
1,0	7 Std. 56 Min.	4					4	
	7	4					4	
	6	4					4	
	5	4					4	
	4	4					4	
	3	4					4	
	2	4					4	
	1,5	4					4	
	1	4					4	
	0,5	4					4	
1,1	7 Std. 54 Min.	3				3	6	
	7	4					4	
	6	4					4	
	5	4					4	
	4	4					4	
	3	4					4	
	2	4					4	
	1,5	4					4	
	1	4					4	
	0,5	4					4	
1,2	7 Std. 48 Min.	3				9	12	
	7	3				6	9	
	6	3				2	5	
	5	4					4	
	4	4					4	
	3	4					4	
	2	4					4	
	1,5	4					4	
	1	4					4	
	0,5	4					4	
1,3	7 Std. 39 Min.	4				17	21	
	7	4				13	17	
	6	4				9	13	
	5	4				5	9	
	4	4				2	6	
	3	5					5	
	2	5					5	
	1,5	5					5	
	1	5					5	
	0,5	5					5	
1,4	7 Std. 32 Min.	4				24	28	
	7	4				20	24	
	6	4				16	20	
	5	4				10	14	
	4	4				6	10	
	3	4				3	7	
	2	4				2	6	
	1,5	5					5	
	1	5					5	
	0,5	5					5	

Tabelle B (II)

Ausschleusung mit Sauerstoff ab Druckstufe 0,9 kp/cm²

Druck in der Arbeitskammer	Aufenthalt in Druckluft (ohne Ausschleusungszeit)	Ausschleußung bis zur ersten Stufe	Aufenthaltszeiten auf den Druckstufen während des Ausschleusens Minuten				Ausschleusungszeit insgesamt	Wartezeit auf der Arbeitsstelle nach der Ausschleusung
				Sauerstoff!				
kp/cm²	Stunden	Minuten	1,2 kp/cm²	0,9 kp/cm²	0,6 kp/cm²	0,3 kp/cm²	Minuten	Minuten
1,5	7	4				28	32	
	6	4				23	27	
	5	4				17	21	
	4	4				11	15	
	3	4				6	10	
	2	4				4	8	
	1,5	5					5	
	1	5					5	
	0,5	5					5	
1,6	7	4			2	33	39	
	6	5				29	34	
	5	5				23	28	
	4	5				15	20	
	3	5				8	13	
	2	5				6	11	
	1,5	6					6	
	1	6					6	
	0,5	6					6	
1,7	7	4			8	35	47	
	6	4			3	34	41	
	5	5				29	34	
	4	5				20	25	
	3	5				13	18	
	2	5				8	13	
	1,5	5				3	8	
	1	6					6	
	0,5	6					6	
1,8	6	4			10	33	47	30
	5	4			4	32	40	30
	4	5				26	31	30
	3	5				17	22	30
	2	5				10	15	30
	1,5	5				5	10	
	1	6					6	
	0,5	6					6	
1,9	6	5			15	35	55	30
	5	5			9	33	47	30
	4	5			3	29	37	30
	3	5			2	19	26	30
	2	6				12	18	30
	1,5	6				7	13	
	1	7					7	
	0,5	7					7	
2,0	6	5			21	36	62	30
	5	5			14	34	53	30
	4	5			7	31	43	30
	3	5			4	21	30	30
	2	5			1	13	19	30
	1,5	6				9	15	
	1	6				2	8	
	0,5	7					7	

Tabelle B (III)

Ausschleusung mit Sauerstoff ab Druckstufe 0,9 kp/cm²

Druck in der Arbeitskammer	Aufenthalt in Druckluft (ohne Ausschleusungszeit)	Ausschleusung bis zur ersten Stufe	Aufenthaltszeiten auf den Druckstufen während des Ausschleusens Minuten				Ausschleusungszeit insgesamt	Wartezeit auf der Arbeitsstelle nach der Ausschleusung
				Sauerstoff!				
kp/cm²	Stunden	Minuten	1,2 kp/cm²	0,9 kp/cm²	0,6 kp/cm²	0,3 kp/cm²	Minuten	Minuten
2,1	6	5			26	38	69	30
	5	5			20	33	58	30
	4	5			11	32	48	30
	3	5			6	22	33	30
	2	5			3	13	21	30
	1,5	6				11	17	
	1	6				4	10	
	0,5	7					7	
2,2	6	5		4	28	39	76	30
	5	6			25	35	66	30
	4	6			15	33	54	30
	3	6			7	25	38	30
	2	6			4	15	25	30
	1,5	7				12	19	
	1	7				6	13	
	0,5	8					8	
2,3	6	5		9	28	41	83	30
	5	5		3	28	36	72	30
	4	6			19	34	59	30
	3	6			10	27	43	30
	2	6			6	16	28	30
	1,5	6			2	13	21	
	1	7				7	14	
	0,5	8					8	
2,4	4	5		2	22	33	62	30
	3	6			13	29	48	30
	2	6			8	16	30	30
	1,5	6			4	13	23	
	1	7				9	16	
	0,5	8					8	
2,5	4	6		4	25	33	68	30
	3	6		2	15	30	53	30
	2	7			9	18	34	30
	1,5	7			5	13	25	
	1	8				10	18	
	0,5	9					9	

Tabelle B (IV)

Ausschleusung mit Sauerstoff ab Druckstufe 0,9 kp/cm²

Druck in der Arbeitskammer	Aufenthalt in Druckluft (ohne Ausschleusungszeit)	Ausschleusung bis zur ersten Stufe	Aufenthaltszeiten auf den Druckstufen während des Ausschleusens Minuten				Ausschleusungszeit insgesamt	Wartezeit auf der Arbeitsstelle nach der Ausschleusung
				Sauerstoff!				
kp/cm²	Stunden	Minuten	1,2 kp/cm²	0,9 kp/cm²	0,6 kp/cm²	0,3 kp/cm²	Minuten	Minuten
2,6	4	6		7	26	34	73	30
	3	6		4	16	31	57	30
	2	7			11	19	37	30
	1,5	7			6	13	26	
	1	8				11	19	
	0,5	9					9	
2,7	4	6		10	28	34	78	30
	3	6		6	17	33	62	30
	2	6		2	11	20	39	30
	1,5	7			8	13	28	30
	1	8				13	21	
	0,5	9					9	
2,8	4	7		14	28	36	85	30
	3	7		7	19	34	67	30
	2	7		3	11	22	43	30
	1,5	8			9	14	31	30
	1	8			2	13	23	
	0,5	10					10	
2,9	4	7		18	28	37	90	30
	3	7		8	22	34	71	30
	2	7		5	10	23	45	30
	1,5	8			11	15	34	30
	1	8			4	13	25	30
	0,5	10					10	
3,0	4	6	2	20	28	38	94	30
	3	6	2	11	23	33	75	30
	2	7		6	11	24	48	30
	1,5	7		2	11	16	36	30
	1	8			5	13	26	30
	0,5	9				2	11	

Anhang 3

(Nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über Arbeiten in Druckluft)

Anweisung für Schleusenwärter

1. Der Schleusenwärter darf seinen Posten erst verlassen, nachdem er abgelöst worden ist, oder sämtliche Personen die Arbeitskammer und die Schleuse verlassen haben.

2. Der Schleusenwärter darf, mit Ausnahme von Probeschleusungen, nur Personen einschleusen, die nach einer schriftlichen Bescheinigung eines ermächtigten Arztes gesundheitlich tauglich sind. Der Schleusenwärter hat sich über das Vorliegen der Bescheinigung zu vergewissern. Personen, die zum ersten Mal eingeschleust werden, hat der Schleusenwärter über das beim Einschleusen erforderliche Verhalten zu belehren.

3. Personen, die unter Alkoholeinwirkung stehen, dürfen nicht eingeschleust werden. Stellt der Schleusenwärter eine Alkoholwirkung erst nach dem Einschleusen fest, so hat er die Betreffenden sofort auszuschleusen.

4. Der Schleusenwärter ist dafür verantwortlich, daß kein Unbefugter die Druckluftventile bedient und daß nicht mehr Personen gleichzeitig ein- oder ausgeschleust werden, als auf dem in der Schleuse befindlichen Anschlag angegeben ist.

5. Der Schleusenwärter hat die für das Ein- und Ausschleusen festgelegten Bestimmungen sorgfältig einzuhalten. Er hat dabei insbesondere folgendes zu beachten:

   a) Beim Einschleusen von Personen ist darauf zu achten, ob körperliche Beschwerden auftreten. Bei Beschwerden ist der Druck in der Schleuse wieder herabzusetzen und langsamer als vorher wieder zu steigern. Treten bei erneuter Drucksteigerung wiederum Beschwerden auf, so ist die betreffende Person auszuschleusen und zum Arzt zu schicken. In diesen Fällen sind keine bestimmten Ausschleusungszeiten einzuhalten.

   b) Beim Ausschleusen von Personen müssen mindestens die Zeiten der Tabellen A (I), A (II), A (III) oder A (IV) des Anhanges 2, wenn ohne, die der Tabellen B (I), B (II), B (III) oder B (IV) des Anhanges 2, wenn mit Sauerstoff ausgeschleust wird, eingehalten werden. Druckmesser und Uhr sind dabei sorgfältig zu beobachten.

   c) Beim Ausschleusen von Personen mit Sauerstoff darf mit der Sauerstoffatmung erst begonnen werden, wenn der Druck in der Schleuse auf 0,9 kp/cm^2 abgesenkt ist.

   d) Bei Aufenthaltszeiten, die zwischen den in der zweiten Spalte der Tabellen A (I), A (II), A (III) und A (IV) oder B (I), B (II), B (III) und B (IV) angegebenen Werten liegen, muß jeweils die für die nächsthöhere Aufenthaltszeit angegebene Ausschleusungszeit eingehalten werden.

   e) Schwankt der Druck in der Arbeitskammer regelmäßig etwa durch Ebbe und Flut oder vorübergehend, so müssen die Ausschleusungszeiten dem Druck am Ende der jeweiligen Arbeitsschicht entsprechen.

   f) Während des Ausschleusens ist die Schleuse über den Einlaßhahn mit Frischluft zu spülen.

6. Der Schleusenwärter darf nur bei Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen von den Ausschleusungszeiten der Tabellen A (I) bis A (IV) oder B (I) bis B (IV) abweichen. Hiervon sind der für den Druckluftbetrieb verantwortliche Betriebsleiter oder sein Stellvertreter und der ermächtigte Arzt sofort zu benachrichtigen. Die zu schnell ausgeschleusten Personen sind so bald wie möglich in der Krankendruckluftkammer oder — soweit eine solche nicht vorhanden ist — in der Personenschleuse unter den Druck zu setzen, der in der Arbeitskammer bestanden hat und nach den vorgeschriebenen Zeiten der Tabellen A (I) bis A (IV) oder B (I) bis B (IV) auszuschleusen.

7. Sinkt bei geschlossenem Auslaßhahn der Druck in der Schleuse infolge Undichtigkeit schneller als es die Ausschleusungszeiten der Tabellen A (I) bis A (IV) oder B (I) bis B (IV) vorschreiben, so muß der Schleusenwärter so viel Druckluft einlassen, daß die ordnungsgemäßen Druckstufen und Ausschleusungszeiten eingehalten werden.

8. Zeigt eine Person beim Ausschleusen Krankheitserscheinungen oder gibt sie Beschwerden an, so hat der Schleusenwärter den Ausschleusungsvorgang sofort zu unterbrechen und auf der erreichten Druckstufe stehenzubleiben, bis die Beschwerden verschwunden sind. Ist dies nach einigen Minuten nicht der Fall, so ist der Druck in der Personenschleuse wieder auf den vorausgegangenen Betriebsdruck zu erhöhen. Der Schleusenwärter hat die sofortige Benachrichtigung des ermächtigten Arztes zu veranlassen und den Kranken besonders vorsichtig und langsam auszuschleusen, soweit nicht der benachrichtigte Arzt andere Anweisungen erteilt.

9. Bei allen Erkrankungen oder Unfällen von Personen in Druckluft ist in jedem Fall der ermächtigte Arzt vor Beginn der Ausschleusung zu verständigen. Die Ausschleusung von Erkrankten oder Verletzten ist nach Anweisung des ermächtigten Arztes vorzunehmen.

10. Die Namen von Erkrankten und Unfallverletzten sind vom Schleusenwärter sofort dem verantwortlichen Betriebsleiter oder seinem Stellvertreter zu nennen.

11. Erkrankt der Schleusenwärter, so hat er das umgehend seinem nächsten Vorgesetzten anzuzeigen, damit ein Stellvertreter bestellt werden kann.

12. Jede Beschädigung an der Schleuse oder deren Einrichtung (Türen, Hähne, Druckmesser, Druckschreiber, Uhr, Fernsprechanlage usw.) hat der Schleusenwärter sofort dem verantwortlichen Betriebsleiter oder seinem Stellvertreter anzuzeigen.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
22. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2018/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 9. 72	L 218/1
22. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2019/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 9. 72	L 218/3
22. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2020/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 9. 72	L 218/5
22. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2021/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 9. 72	L 218/7
22. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2022/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	23. 9. 72	L 218/8
25. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2023/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 9. 72	L 219/1
22. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2024/72 der Kommission zur Berichtigung bestimmter Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	23. 9. 72	L 218/10
22. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2025/72 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Komitee vom Roten Kreuz	23. 9. 72	L 218/11
22. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2026/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	23. 9. 72	L 218/13
25. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2027/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 9. 72	L 219/3
25. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2028/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 9. 72	L 219/5
25. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2029/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 9. 72	L 219/7
25. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2030/72 der Kommission zur Festlegung der Ausschreibungsbedingungen für den Verkauf von im Besitz der niederländischen Interventionsstelle befindlichen Raps- und Rübsensamen	26. 9. 72	L 219/8
25. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2031/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse	26. 9. 72	L 219/10
25. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2032/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	26. 9. 72	L 219/12
26. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2033/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 9. 72	L 220/1
26. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2034/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 9. 72	L 220/3
26. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2035/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 9. 72	L 220/5

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
26. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2036/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 9. 72	L 220/7
26. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2037/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	27. 9. 72	L 220/8
26. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2042/72 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen	27. 9. 72	L 220/14
26. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2043/72 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen	27. 9. 72	L 220/15
26. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2044/72 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	27. 9. 72	L 220/18
26. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2045/72 der Kommission zur Änderung des Betrages der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen	27. 9. 72	L 220/19
27. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2048/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 9. 72	L 221/1
27. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2049/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 9. 72	L 221/3
27. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2050/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 9. 72	L 221/5
27. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2051/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 9. 72	L 221/7
27. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2052/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	28. 9. 72	L 221/8
27. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2053/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	28. 9. 72	L 221/9
26. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2055/72 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei	29. 9. 72	L 222/1
28. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2061/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 9. 72	L 222/33
28. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2062/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 9. 72	L 222/35
28. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2063/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 9. 72	L 222/37
28. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2064/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	29. 9. 72	L 222/39
28. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2065/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	29. 9. 72	L 222/42
28. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2066/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	29. 9. 72	L 222/44
28. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2067/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	29. 9. 72	L 222/46
28. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2068/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	29. 9. 72	L 222/48

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
28. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2069/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 9. 72	L 222/50
28. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2070/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	29. 9. 72	L 222/51
28. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2071/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Milch und Milcherzeugnisse	29. 9. 72	L 222/54
29. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2072/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 9. 72	L 224/1
29. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2073/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 9. 72	L 224/3
29. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2074/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 9. 72	L 224/5
29. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2075/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	30. 9. 72	L 224/7
29. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2076/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	30. 9. 72	L 224/9
29. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2077/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	30. 9. 72	L 224/11
28. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2078/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	30. 9. 72	L 224/13
28. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2079/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	30. 9. 72	L 224/20
29. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2080/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	30. 9. 72	L 224/22
29. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2081/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	30. 9. 72	L 224/27
29. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2082/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 9. 72	L 224/29
29. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2083/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	30. 9. 72	L 224/30

Andere Vorschriften

26. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2038/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, der Tarifstelle 41.05 B II, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	27. 9. 72	L 220/10
26. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2039/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Glaskolben für Isolierbehälter, der Tarifnummer 70.12, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	27. 9. 72	L 220/11

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
26. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2040/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für elektrische Akkumulatoren aus Blei, der Tarifstelle 85.04 A, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	27. 9. 72	L 220/12
26. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2041/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände), der Tarifnummer 85.19 B, mit Ursprung in Brasilien, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	27. 9. 72	L 220/13
25. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2046/72 des Rates über den Abschluß eines Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich sowie zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen	29. 9. 72	L 223/1
25. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2047/72 des Rates über die im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich vorgesehenen Schutzmaßnahmen	29. 9. 72	L 223/81
27. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2054/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Tarifnummern 66.01 und 66.02 der Tarifnummer 66.03, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28. 9. 72	L 221/11
26. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2056/72 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs	29. 9. 72	L 222/4
26. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2057/72 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.05, und andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Herkunft aus der Türkei	29. 9. 72	L 222/8
26. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2058/72 des Rates über die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei	29. 9. 72	L 222/12
26. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2059/72 des Rates zur Ergänzung des Artikels 26 und zur Berichtigung des deutschen Textes des Artikels 50 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	29. 9. 72	L 222/18
26. 9. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2060/72 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im vierten Vierteljahr 1972 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 105/69 des Rates fallenden Waren in die Gemeinschaft anwendbaren beweglichen Teilbetrags und Zusatzzölle	29. 9. 72	L 222/20

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 1,70 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.